

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320

Der Entwurf der Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermark 1, 3500 Krems
an der Donau
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
15. den Bürgermeister der Stadt Krems an der Donau, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der
Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

19. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
20. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien
21. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Anderas-Hofer-Straße 6, 3100 St.
Pölten
22. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld. Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
23. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
24. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
25. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
26. den Niederösterreichischen Imkerverband, Georg-Coch-Platz 3/III, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserrlass vom 23. Juli 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf über die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Veterinärangelegenheiten:

„Von Seiten der Veterinärabteilung wird zu dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Bienenzuchtgesetzes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion, Bürgerbüro:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 13 Abs. 3:Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In § 13 Abs. 3 sollte – so wie generell im NÖ Bienenzuchtgesetz – von der „Landesregierung“ und nicht der „NÖ Landesregierung“ gesprochen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zum ggstl. Gesetzentwurf zu übermitteln.“

I. Zum Gesetzestext:

Zu § 13 Abs. 3:

Hier werden folgende Formulierungen angeregt:

„(3) Die in § 6 Abs. 2 und 4 sowie in § 10 Abs. 7 geregelten Aufgaben [...].“

In eventu: „(3) Die in den §§ 6 Abs. 2 und 4 sowie 10 Abs. 7 geregelten Aufgaben [...].““

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den Erläuterungen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil Punkt 7.

„In der Überschrift sollte es „Bestimmungen“ heißen.“

Der Anregung wurde entsprochen.